



Wildschadensvermeidung

Schwefellinsen in Rheinland-Pfalz nicht zulässig

Mainz. In einschlägigen Zeitschriften wird derzeit der Einsatz von Schwefellinsen zur Vermeidung von Wildschäden durch Schwarzwild auf Wiesen propagiert. Das Landwirtschaftsministerium sowie das für Jagdfragen in Rheinland – Pfalz zuständige Umweltministerium haben auf Nachfrage bereits im Jahr 2017 mitgeteilt, dass der Einsatz von Schwefel zur Vertreibung von Wildschweinen nicht zulässig sei. Schwefel sei lediglich als Fungizid zugelassen. Eine Zulassung zur Wildvergrämung existiere dagegen nicht. Auch die beworbenen Schwefellinsen eines hessischen Herstellers würden keine Zulassung als Vergrämungsmittel besitzen, diese seien lediglich als Düngemittel zugelassen.

Aber Achtung: Für den Einsatz als Düngemittel gelten ebenso die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, wonach nur gedüngt werden dürfe, wenn ein entsprechender Bedarf vorhanden sei, was bei Schwefel wegen der nicht vorhandenen Mangelversorgung der Böden schwer nachzuweisen sei. Ein Einsatz als „Mittel gegen Wildschweine“ sei daher nicht zulässig, so die abschließende Mitteilung aus Mainz.